



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Christian Klingen, Stefan Löw, Christoph Maier, Richard Graupner, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegesetzes;
hier: Bezahlkarte
(Drs. 18/17529)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Verarbeitung des Leistungsanspruchs

(1) Zum Zwecke der Abwicklung eines unbaren Zahlungsverkehrs und zur Ermittlung des Leistungsanspruchs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird der betroffenen Person eine Bezahlkarte ohne Auszahlungsoption durch die mit der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes betraute Behörde gewährt.

(2) ¹Personenbezogene Daten dürfen für die Zwecke dieses Gesetzes auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei der Ausländerbehörde erhoben werden. ²Die mit der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes betraute Behörde gewährt unbare Abrechnungen und überantwortet die tatsächliche Abwicklung einem Zahlungsdienstleister. ³Eine Barauszahlung wird nur in Ausnahmefällen nach vorausgegangener Einzelfallprüfung gewährt. ⁴Die betraute Behörde darf, soweit erforderlich, personenbezogene Daten an den Zahlungsdienstleister zur zweckgebundenen Verarbeitung übermitteln. ⁵Dies gilt für individuelle Guthabenstände sowie Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, amtliche Meldeadresse, Geschlecht und Ausweisnummer. ⁶Die betraute Behörde darf zudem bei dem Zahlungsdienstleister Guthabenstände auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens erheben, um die Höhe des Leistungsanspruchs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ermitteln zu können. ⁷Darüber hinausgehende Datenverarbeitungen auf Grundlage des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.“

Begründung:

Da durch die Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch die geforderte Bezahlkarte der Leistungsanspruch maßgeblich verarbeitet und tatsächlich umgesetzt wird, ist die Umbenennung der Überschrift zielführend. Zur Berechnung des Leistungsanspruchs, gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), liegt die Auszahlung in bar im Ermessen der zuständigen Behörde, die, sofern notwendig, nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls eine Barauszahlung ermöglicht. Hierdurch kann der Anspruch staatlicher Leistungen, unter Berücksichtigung des Freibetrags gemäß §7 AsylbLG, korrekt und vereinfacht erfasst werden, während dem Ausländer kein tatsächlicher Nachteil entsteht. Gleichzeitig werden getätigte Rücküberweisungen in die Heimatländer der Asylbewerber transparenter, wobei der Grundsatz sozialer Gerechtigkeit gewahrt bleibt. Da der Geldfluss durch Rücküberweisungen aus Deutschland seit Jahren den Etat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung um das doppelte

übersteigt, ergibt sich eine Synergie aus transparentem Geldtransfer von Sozialleistungen in die Heimatländer der Flüchtlinge und der Erfassung tatsächlich notwendiger Leistungen von Asylbewerbern.¹

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article178507882/Geldtransfers-Migranten-ueberweisen-Milliarden-nach-Hause.html>